

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNINGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 11/2019
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 11.07.2018 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 09.01.2019 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang und Art der Prüfungen
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 5 Fristen für die Ablegung und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von außerschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 15 Internationalisierung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Zulassung, Ausgabe und Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen für die Anfertigung
- § 18 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Gleichstellungsklausel
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1 Zeugnis der Masterprüfung (deutsch, englisch)

Anlage 2 Masterurkunde (deutsch, englisch)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfungen im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt an der Bauhaus-Universität Weimar in Verbindung mit der den Studiengang betreffenden Studienordnung.

§ 2 Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen im Erwerb der in den Modulen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Modulplan. Der Modulplan ist Bestandteil der Studienordnung. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind verbindlicher Bestandteil des Modulkatalogs.

(2) Für jedes Modul sind die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Ankündigung des Lehrveranstaltungsverzeichnisses bekannt zu machen. Darüber hinaus sind die die Art der Prüfung und Prüfungsleistungen dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als fünf Studierende umfassen.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel 20, höchstens 60 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(3) In einer schriftlichen Prüfung soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung soll 180 Minuten in der Regel nicht überschreiten

(4) In übrigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er ein Problem systematisch oder analytisch definieren kann, es umfassend zu erörtern und in einen relevanten Kontext zu integrieren versteht und schließlich zu einer angemessenen, konsistenten und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist.

§ 4 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden Noten festgesetzt. Es sind hierbei folgende Noten zu verwenden:

Note	Entsprechung	Definition
1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 in Zehntelabstufungen auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung mit den für die einzelnen Leistungen vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Es wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(5) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Die Prüfungskommission kann Abweichungen von dieser Regelung vornehmen, insbesondere zur Berücksichtigung kleiner Kohorten.

§ 5 Fristen für die Ablegung und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt immatrikuliert ist und alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls kann innerhalb von zwei Semestern nach Angebotsturnus wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung ist möglich. Besteht der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Der Rücktritt von Prüfungen ist ohne wichtigen Grund spätestens drei Wochen vor der Prüfung möglich.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Wochen zu bewerten.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt, oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden oder eines von ihm betreuten Kindes oder zu pflegenden Angehörigen ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall

anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht ein Studierender das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann nachträglich die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ (Note 5,0) erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (Note 5,0) erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das *Diploma Supplement* einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) erfolgt. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und insgesamt 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 5 Abs. 2 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Nimmt der Studierende ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (Note 5,0). Nimmt der Studierende ohne triftige Gründe an einer möglichen zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr. Der Prüfungsausschuss, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen bestellt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Hochschullehrer sichergestellt ist.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG bezüglich der Prüfungsberechtigung:

- a) Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden. Sie sollen nur dann als Prüfer bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben;
- b) auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, soweit es der Zweck und die Eigenart der Prüfung erfordern; diese Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- c) zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Entsprechend der Lissabon-Konvention sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zu Studienbeginn vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 14 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn

- a) die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt und
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

(2) Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Prüfungsleistungen vom zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall auf schriftlichen Antrag.

§15 Internationalisierung

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar versteht sich als eine wissenschaftliche und international agierende Bildungseinrichtung, deren Studierende im Verlauf ihres Studiums internationale Erfahrungen sowie interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenzen, insbesondere Englisch, erwerben, die sie auf den globalen Arbeitsmarkt vorbereiten.

(2) Die Mobilität der Studierenden wird durch eine transparente Anerkennungspraxis unterstützt. Empfohlen wird im Falle eines Auslandsaufenthaltes zum Zwecke des Studiums der Abschluss eines Learning Agreements.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 17 Zulassung, Ausgabe und Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen für die Anfertigung

(1) Die Masterarbeit bildet den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Wasser und Umwelt. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, dass der Studierende die im Studiengang vertieften Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, die Zusammenhänge der einzelnen Fachdisziplinen zu erkennen und bei der Lösung von Problemstellungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit ist ein Studienumfang von insgesamt 74 Leistungspunkten nachzuweisen. Alle dafür notwendigen Prüfungsleistungen müssen absolviert und mindestens mit „bestanden“ (Note 4,0) bewertet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Studierende muss im Semester des Arbeitsbeginns an der Masterarbeit an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben sein.

(5) Die Masterarbeit kann von jeder nach § 11 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(6) Die Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden.

(7) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Benennung der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe schriftlich beim Prüfungsamt zurückgegeben werden.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 12 Wochen verlängern.

(9) Die Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Entscheidung zur Anfertigung einer Masterarbeit in einer vom Studierenden zu beantragenden Sprache obliegt dem Prüfungsausschuss.

(10) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Wesentlichen identische eigene Originalarbeiten aus vorhergehenden Publikationen sind in der Masterarbeit kenntlich zu machen.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien zu nichtkommerziellen Zwecken unter Nennung des Verfassers zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 18 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit muss von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer voneinander unabhängig bewertet werden und vor zwei Prüfenden verteidigt werden. Die Begutachtung der Masterarbeit muss spätestens nach vier Wochen abgeschlossen sein. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung. Sie setzt sich zusammen aus einem Vortrag, der den Inhalt der Masterarbeit zum Gegenstand hat, und einer Diskussion, bei der die Prüfenden Fragen zur Arbeit stellen. Die Dauer der Verteidigung soll insgesamt 60 min nicht übersteigen. Die Verteidigung soll zeitnah nach Eingang der Gutachten erfolgen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus der Masterarbeit, ihrer Verteidigung und den Prüfungsleistungen der studienbegleitend absolvierten Module zusammen. Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 1/3 als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modul-Prüfungsleistungen, zu 1/3 aus der Note der Masterarbeit und zu 1/3 aus der Note der Verteidigung. Es wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wenn das Mastermodul mit 1,0 bewertet wurde und die Durchschnittsnote der übrigen Modulprüfungen 1,3 oder besser beträgt, erteilt der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“.

(3) Bewertet ein Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder liegen die Noten der beiden Gutachter mehr als 2,0 auseinander, so ist vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note der Masterarbeit errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (Note 5,0), ist die Masterarbeit nicht bestanden.

(4) Wenn die Masterarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden sind, können sie jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Absatz 9 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bestätigung. Die Übergabe des Zeugnisses kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wobei der Zeitraum zwischen Bestehen der Prüfung und Aushändigung des Zeugnisses 8 Wochen nicht überschreiten sollte. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und den Leistungspunkten der Module des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und in englischer Sprache angefertigt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein *Diploma Supplement* (DS) in deutscher und in englischer Sprache aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der

Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:

- a) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
- b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
- c) gegen Rechtsvorschriften oder
- d) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Dekan endgültig.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium die ihr Studium im Sommersemester 2019 aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

Fakultätsratsbeschluss vom 11.07.2018

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans Wilhelm Alfen
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 09.01.2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Zeugnis der Masterprüfung

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung im
weiterbildenden Studiengang
Wasser und Umwelt

mit dem Abschluss

Master of Science

bestanden.

Ergebnisse der Masterprüfung

	Credits	Note
I Gesamtnote der Masterprüfung	_____	_____
II Mündliche Abschlussprüfung	_____	_____
III Masterarbeit zum Thema " _____ "	_____	_____
IV Prüfungen im Themenbereich _____	_____	_____
▪ Modul _____		
▪ Modul _____	_____	_____
▪ Modul _____	_____	_____
V Prüfungen im Pflicht-, Wahl- und Fachsprachbereich		
▪ Modul _____	_____	_____
▪ Modul _____	_____	_____
▪ Modul _____	_____	_____

Weimar, _____

Der Dekan
der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Examination Certificate

This is to certify that

born _____, in _____

has successfully completed the Master of Science Examination in

Water and the environment

graduating with a

Master of Science

Results of the Master of Science Examination

	Credits	Note
I Overall Grade	_____	_____
II Final Oral Examination	_____	_____
III Master's Thesis on " _____ "	_____	_____
IV Examinations in Special Subject Areas _____		
▪ Module _____		
▪ Module _____		
▪ Module _____		
V Examinations in Obligatory, Optional and Language Modules		
▪ Module _____	_____	_____
▪ Module _____	_____	_____
▪ Module _____	_____	_____

Weimar, _____

Dean of the
Faculty of Civil Engineering

Chair of the
Examination Committee

Masterurkunde

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht auf Vorschlag der Fakultät Bauingenieurwesen

geb. am _____ in _____

nach bestandener Prüfung im

Studiengang

Wasser und Umwelt den akade-

mischen Grad

Master of Science (M.Sc.)

Weimar, _____

Der Dekan
der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Degree Certificate

The Bauhaus-Universität Weimar, on the recommendation of the Faculty of Civil Engineering, confers upon

born _____, in _____

the academic degree of

Master of Science (M.Sc.)

in

Water and the Environment

upon successful completion of the degree program in accordance with the examination regulations.

Weimar, _____

Dean of the
Faculty of Civil Engineering

Chair of the
Examination Committee